

Baugewerkschaft

Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Abonnementspreis vierteljährlich 2 Mark (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. • Redaktionschluss: Montag morgens 8 Uhr

Geschäftsstelle und Schriftleitung
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: Inserate 60 Pf., Reklame 1,80 Mark, für Versammlungsanzeigen 15 Pf. pro Zeile. — Schluss der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

Zur Kriegslage

Warum unsere Feinde die vom deutschen Reichsanwalt ausgesprochene Friedensgeneigtheit zurückgepfiffen haben, wird aus den Vorgängen an den einzelnen Kriegsschauplätzen ersichtlich. Eine größere Regsamkeit macht sich bemerkbar, die in der Offensive der Russen in Galizien und in der Bukowina ihren treffendsten Ausdruck findet. Unsere Gegner hoffen immer noch, uns militärisch niederzuringen zu können, und uns den Frieden zu diktieren.

Die Kraft unserer Feinde ist allerdings nicht groß genug, um diese Absicht zu verwirklichen. Wir haben sie auch dahin nicht kommen lassen. Ohne Zweifel bestand bei ihnen die Absicht einer allgemeinen Offensive auf sämtlichen Fronten, was immerhin Gefahren für uns hätte mit sich bringen können, da wir einer zahlenmäßig starken Uebermacht gegenüberstehen. Diesen Plan galt es zu vereiteln, und er ist vereitelt worden. Durch unseren frühen Angriff auf Verdun haben wir nicht nur die französischen Kräfte gebunden, sondern haben sie in so erheblichem Maße geschwächt, daß sie zu einer gemeinschaftlichen großen Offensive mit den Engländern nicht fähig sind. Verdun ist zur Saugpumpe für die Franzosen geworden, wo sie sich verbluten. Dabei können sie nicht verhindern, daß wir zwar langsam, aber doch Schritt für Schritt vorwärts kommen und der Fall der Festung wohl kaum aufzuhalten ist. Man muß anerkennen, daß sich die Franzosen mit aller Tapferkeit und Bähigkeit wehren. Die deutsche Landkraft ist ihnen jedoch über. Den Franzosen handelt es sich bei Verdun nicht nur um den Gipsel ihrer nordöstlichen Front, sondern noch mehr sind es politische Gründe, die sie zu den von ihnen gebrachten Opfern nötigen. Der Einbruch auf das eigene Volk würde die ohnehin bestehende gereizte Stimmung ungeheuer verschlimmern, dem Auslande würde sie ein untrüglicher Beweis des anhebenden Zusammenbruchs Frankreichs und seiner Verbündeten sein. Obwohl dieses sich ja nicht wird aufhalten lassen, wird jedoch versucht, jeden dahinzuliehenden Schein zu vermeiden.

Die Engländer kämpfen bis zum letzten — Franzosen. Sie kündigen in ihren Zeitungen öfters eine große Offensive an, man merkt bloß nichts davon. Noch nicht einmal, daß sie den Franzosen direkte Hilfe bei Verdun leisten. Das einzige, was sie getan haben, ist, daß sie eine größere Frontbreite an der französischen Front übernommen haben. Zu ihrer Offensivkraft scheinen die Engländer selbst wenig Vertrauen zu haben, in der Defensive allerdings zeigt sich die Fähigkeit des Engländers. Diese Erscheinung ist bei der Veranlagung des Engländers nicht überraschend. Zum erfolgreichen Angriff unter den heutigen Verhältnissen gehört mehr, dazu gehört eine lange militärische Schule, eine militärische Tradition. Für die Landarmee fehlt diese England vollständig, weil es seine Kriege fast immer durch andere Völker hat führen lassen. Anders liegt es mit seiner Wehrfähigkeit zur See.

Um so härter mußte der Ausgang der Seeschlacht am Skagerrak für das meerbeherrschende England sein. Man weiß ja heute noch nicht, welche Absicht die englische Flotte nach dem Norden führte, auch nicht, ob der Tod Ritcheners mit der Seeschlacht nicht doch in Verbindung steht. Die Absicht eines Einbruchs in die Ostsee ist in England zweifellos vorhanden. Sollte sie am 1. Juni zur Ausführung kommen, dann ist der Erfolg unserer jungen Flotte um so höher zu bewerten. Dieser Schlag hat die Engländer am härtesten getroffen, nach ihren Großsprechereien war er reichlich verdient. Am bedeutungsvollsten ist die moralische Wirkung unseres Sieges, weil er die Ueberlegenheit unserer Marine gezeigt hat, die trotz ihrer zahlenmäßigen Unterlegenheit dem stärkeren Gegner diese Schläge beibringen vermochte.

England ist in letzter Zeit auffällig bemüht, seine militärischen Misserfolge durch diplomatischen Eifer auszugleichen. Insbesondere ist es am Wert, um seine Verbündeten noch fester an sich zu ketten. Die Fahrt Ritcheners nach Rußland sollte besonders diesem

Zweck dienen. In ebensolcher Weise werden die Neutralen beeinflusst, und wo die Ueberredung nicht mehr wirksam ist, werden drastischere Mittel angewandt, wovon das wirksamste die Höherhängung des Brotkorbes ist. Dies zeigt sich in Griechenland.

Die größte Ueberraschung für die treulosen Italiener war die österreichische Offensive im Trentino; hervorragende Waffenerfolge haben hier unsere Verbündeten errungen. Italienischen Boden haben sie betreten und ein Gebiet besetzt, das für das italienische Heer die denkbar stärkste Bedrohung bildet. Die Folge der italienischen Niederlage war der Sturz des Kabinetts Sasandra. Letzterer machte unverblümt den Generalstab für die Niederlage verantwortlich. Das neue italienische Kabinett ist nicht etwa friedensfreundlicher wie das alte, es steht in seinem wichtigsten Teil unter dem Einfluß des am Kriege gegen Oesterreich hauptsächlich Beteiligten, Sonnino. Die Gärung im italienischen Volk ist unerkennbar im Zunehmen begriffen, die wirtschaftlichen Nöte des Landes werden immer größer. Mit dem österreichischen Vorgehen gegen Italien wurde ein weiterer Stein auf der gemeinsamen Offensive unserer Feinde gebrochen, die zwischen Italien und Rußland verabredet gewesen zu sein scheint. Denn die Offensive der Oesterreicher platze in die Umgruppierung der italienischen Streitkräfte; nimmt man dazu die noch nicht abgeschlossene russische Offensive, erscheint dieses ganz natürlich, zumal, wenn man die in erster Linie gegen die Oesterreicher gerichteten Brennpunkte betrachtet. Dieses von seinen Gegnern ganz gewaltig unterschätzte Land sollte nunmehr von seinen beiden Hauptgegnern zertrümmert werden.

Man muß zugeben, daß die russische Offensive mit gewaltigen Mitteln inszeniert wurde. Der Menscheneinsatz wurde rücksichtslos durchgeführt. Man braucht nicht zu leugnen, daß die Russen Erfolge errungen haben, wenn sie auch von ihnen gewaltig übertrieben worden sind. Die Wiedererinnahme von Czernowitz ist insbesondere von politischer Einwirkung auf Rumänien eingegeben. Die Offensive ist jedoch bereits als gebrochen zu betrachten, ja, die russische Heeresleitung konnte nicht einmal erhebliche Rückschläge verhindern. Die Opfer waren also hier schon umsonst gebracht, wir dürfen gute Hoffnung haben, daß dieses sich bald auf der ganzen Front ergeben wird. Die nördliche Front in Rußland wird wie eine eiserne Mauer von unseren Truppen gehalten.

In Mazedonien haben sich außer der Besetzung einiger wichtiger Posten auf griechischem Gebiet keine Ereignisse vollzogen. In Armenien und Mesopotamien haben unsere türkischen Bundesgenossen die Russen und Engländer zurückgedrängt.

Die Kriegslage im allgemeinen genommen, ist nach wie vor uns günstig. Wir waren es, die unseren Gegnern das Gesetz des Handelns vorgeschrieben haben; wo sie sich zu eigenem, selbständigem Handeln aufgerafft haben, haben wir bald eine Korrektur herbeigeführt, wie wir in Galizien erneut gesehen haben. Der Sommer wird uns wahrscheinlich noch einen Höhepunkt kriegerischer Ereignisse bringen. Es geht um die Entscheidung. Wir können mit Ruhe und guter Hoffnung allen Ereignissen entgegensehen. Mögen wir uns damit dem ersehnten Frieden nähern.

Das Kriegsteuergesetz

Das vom Reichstag angenommene Kriegsteuergesetz ist wesentlich anders geworden, als ursprünglich beabsichtigt war, und zwar erheblich schärfer. Es werden nicht bloß die Kriegsgewinne, sondern jeder Vermögenszuwachs erfaßt. Der Inhalt des beschlossenen Gesetzes ist unter Fortlassung der in letzter Stunde in das Gesetz hineingearbeiteten Vermögensabgabe kurz folgender:

Die „Kriegsteuer“ wird erhoben von dem Zuwachs, den das Vermögen eines Steuerpflichtigen in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis zum 31. Dezember 1916 erfahren hat. Die Summe, um welche sich das Vermögen eines Steuerpflichtigen in den genannten drei Jahren vermehrt haben

wird, unterliegt dann der Kriegsteuer. Doch werden diejenigen Teile des Vermögenszuwachses, welche auf Erbschaften, Schenkungen, Auszahlung von Versicherungen und auf ähnlichen Vermögensübertragungen beruhen, nicht der Steuer unterworfen. Damit aber auf solche Weise keine Umgehung der Steuerpflicht erfolgt, werden die genannten auf Erbschaften und Schenkungen beruhenden Summen dem Vermögen des Erblassers oder des Schenkenden zugerechnet. Ergibt sich dann bei diesem Vermögen ein steuerpflichtiger Zuwachs, so wird auch er von der Kriegsteuer erfaßt. Dem Zuwachs ist auch hinzuzurechnen der Wert von Schmuck, Kunst- und Luxusgegenständen sowie von Edelmetallen und Edelsteinen, welche während der Veranlagungszeit angeschafft worden sind, sofern ihr Wert im einzelnen mindestens 500 und zusammen mindestens 1000 M. beträgt. Nur die Kunstwerke von lebenden und solchen Künstlern, die erst nach dem 1. Januar 1909 gestorben sind, sind ausgenommen. Man will auf solche Weise verhüten, daß ein Teil der Kriegsgewinne der Steuer durch Anlage in solchen Wertgegenständen entzogen wird.

Steuerfrei bleibt jeder Zuwachs, der 8000 M. nicht übersteigt. Desgleichen sind steuerfrei alle Vermögen bis zur Höhe von 10 000 M. Bei Vermögen, die am 31. Dezember 1916 nicht größer sind als 15 000 M., wird nur der Teil der Kriegsteuer unterworfen, welcher über 10 000 Mark hinausgeht. Durch die letztgenannten Bestimmungen werden die kleineren Vermögen von der Steuer entweder ganz befreit oder doch wesentlich entlastet. Die Steuersätze sind durch den Reichstag wesentlich erhöht worden gegenüber der Vorlage. Auch hat man die Zweiteilung der Steuerstaffel fallen lassen. Dadurch wird bewirkt, daß der Ertrag der Steuer um mehr als eine halbe Milliarde größer wird, als nach der Regierungsvorlage zu erwarten war. Die Steuer beträgt bei Einzelpersonen für die ersten 10 000 M. Vermögenszuwachs . . . 5% für die nächsten angefangenen oder vollen

10 000 M. Zuwachs	10%
10 000	15%
20 000	20%
50 000	25%
100 000	30%
200 000	35%
300 000	40%
300 000	45%
für die weiteren Beträge	50%

Ein Steuerpflichtiger, welcher beispielsweise während des Krieges sein Vermögen um 100 000 M. vermehrt hat, muß demnach 19 500 M. Kriegsteuer bezahlen. Nach der Regierungsvorlage hätte er 6500 bis 13 600 Mark an Steuer entrichten müssen. Durch die wesentliche Erhöhung der Steuerätze, besonders bei den Gewinnstufen von 50 000 M. bis zu 1 Million, ist es gelungen, die Steuer nicht nur ergiebiger zu gestalten, sondern auch einer Forderung der Gerechtigkeit zu genügen. Diejenigen, die einen solchen Vermögenszuwachs erlangen konnten, ohne daß sie eigentliche Kriegsgewinne machten, sind von Haus aus reiche Leute und können die Steuer tragen. Soweit aber hinter diesen Zuwachssummen nur kleinere Stammkapitalien standen, handelt es sich um reine Kriegsgewinne, und diese gründlich entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu treffen, war ja der Wille des ganzen Volkes.

Neben den Einzelpersonen werden bekanntlich auch die Erwerbsgesellschaften von der Steuer betroffen, soweit sie während des Krieges höhere Gewinne gemacht haben, als im Durchschnitt der vorausgegangenen Friedensjahre. Dabei wird ein Mindestfriedensgewinn von 6 Prozent vorausgesetzt. Diejenigen Kriegsgewinne, die aus solchen Erwerbsgesellschaften stammen, werden also einer Doppelbesteuerung unterworfen. Denn einmal wird eine Kriegsteuer von dem Reingewinn der Gesellschaften erhoben, sodann wird auch noch der Zuwachs erfaßt, den der einzelne Gesellschafter aufzuweisen hat. Damit jedoch die Steuer keinen konfiskatorischen

Charakter annimmt, sind in gewissen Fällen einige Erleichterungen geschaffen. Die Steuerföhe der Gesellschaften beginnen mit 10 Prozent und steigen bis zu 45 Prozent. Auch bei ausländischen Gesellschaften sind Steuerföhe von 10 Prozent bis 45 Prozent vorgesehen, die vom Mehrertrag erhoben werden. Die Veranlagungs- und Strafbestimmungen sind ähnlich wie beim Wehrbeitrag. Auch bei der Kriegsteuer kann im Hinterziehungsfalle nicht bloß auf Geldstrafe bis zum Fünftfachen der hinterzogenen Steuer erkannt werden, es ist auch hier die Möglichkeit, daneben noch auf Gefängnis zu erkennen.

Die Bedeutung des Kriegsteuergesetzes kann man am besten ermessen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß nach den Angaben des Schatzsekretärs die Regierung mit einem Ertrage von 1 1/2 Milliarden rechnet. Im Hinblick auf die gemachten Kriegsgewinne und die Kosten des Krieges, die zu decken bleiben, ist dieser Betrag immerhin nur ein kleiner. Es wird später noch manches nachgeholt werden müssen.

Das Kapitalabfindungsgesetz

Von J. Giesberts, Mitglied des Reichstages.

(Schluß.)

6. Die Sicherung des Zweckes der Kapitalabfindung.

Um den Mißbrauch zu verhindern, enthält das Gesetz in § 6, 7, 8 entsprechende Bestimmungen. Die Abfindungssumme muß (§ 7) innerhalb einer bestimmten Frist zurückgezahlt werden, wenn sie nicht bestimmungsgemäß — d. h. für den Zweck der Ansiedlung usw. — verwendet worden ist. Während dieser Frist ist ein der abgezahlten Abfindungssumme gleichkommender Betrag an Geld, Wertpapieren, Forderungen, der Pfändung nicht unterworfen (§ 12, Abs. 2). Es soll damit verhindert werden, daß jemand sich das Kapital auszahlen läßt und, bis dasselbe eine zweckmäßige Verwendung gefunden hat, von irgendeinem Dritten gepfändet werden könnte. Mit der Rückzahlung leben die Versorgungsansprüche, d. h. die Rente, natürlich wieder auf.

Auf Ersfordern der Militärbehörde ist die Abfindungssumme zurückzuzahlen, wenn durch das Verhalten des Abgefundenen der Zweck der Kapitalabfindung gefährdet wird. Zur Sicherung kann die Militärbehörde die Eintragung einer Sicherheitshypothek verlangen. Naturgemäß beschränkt sich die Verpflichtung zur Rückzahlung nur auf den Betrag, auf den die Abfindungssumme festzusetzen gewesen wäre, wenn der Abgedungene den Antrag auf Kapitalabfindung im Zeitpunkt der Rückforderung gestellt hätte. Z. B. ein 25jähriger läßt seine Versümmelungszulage und Kriegszulage abfinden und erhält die Summe von 8820 M. Nach 10 Jahren wird er zur Rückzahlung verpflichtet. Er zahlt dann nicht 8820 M., sondern 6200 M. zurück. Die Differenz stellt die Rente dar, die er sonst erhalten hätte. Das Wiederaufleben der Ansprüche ist nur dann gewährleistet, wenn die Militärverwaltung selbst das Kapital aus dem genannten Grunde zurückfordert.

Sehr unstritten war die Frage der Beschränkung der Weiterveräußerung und Belastung des Grundstückes, das mittels der Kapitalabfindungssumme erworben ist. Um das Eindringen der Grundstückspekulation in die Abfindungsmöglichkeit zu verhindern, wollte die Kommission die Weiterveräußerung des Grundstückes erschweren, und zwar sollte die Weiterveräußerung wie auch die Belastung innerhalb einer bestimmten Frist nur mit der Genehmigung der Behörde zulässig sein. Dieses Veräußerungsverbot soll sogar auf Ersuchen der Militärbehörde ins Grundbuch eingetragen werden. Es wurde gegen diese Bestimmung geltend gemacht, daß die Freizügigkeit der Arbeiter behindert würde, soweit die letzteren von dem Gesetz Gebrauch machten. Ebenso wurden Bedenken laut, daß der Anreiz zur Kapitalabfindung und zur Ansiedlung erheblich leiden würde, wenn man die Versorgungsberechtigten zu sehr hände. Schließlich einigten sich die Parteien auf Vorschrift in § 6, welcher lautet:

Die bestimmungsgemähe Verwendung des Kapitals ist durch die Form der Auszahlung und in der Regel durch Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstückes oder des an ihm bestehenden Rechts zu sichern. Zu diesem Zweck kann die oberste Militärverwaltungsbehörde insbesondere anordnen, daß die Weiterveräußerung und Belastung des auf Grund der Kapitalabfindung erworbenen Grundstückes innerhalb einer Frist von nicht über zwei Jahren nur mit ihrer Genehmigung zulässig ist. Diese Anordnung wird mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam. Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der obersten Militärverwaltungsbehörde.

Es ist nach diesen Bestimmungen nun der Militärbehörde überlassen, die „Maßnahmen“ zu bestimmen, welche angewendet werden sollen, um leichtfertige oder spekulative Weiterveräußerung zu verhindern. Die Anwendung dieser Maßnahme ist nicht obligatorisch, es können Ausnahmen zugelassen werden. Als Maßnahmen können in Betracht kommen Sicherheitshypothek, Bürgschaftsforderung usw. In der Regel werden Baugenossenschaften und Siedlungskolonien an sich die Garantie bieten, welche der § 6a verlangt.

7. Das Wiederaufleben der Versorgungsgebühnisse.

In dem Falle, wo die Militärbehörde selbst die Abfindungssumme zurückfordert, leben, wie unter 6. bargelegt, die Versorgungsgebühnisse von selbst wieder auf. Die Kommission hat für richtig gehalten, auch den Versorgungsberechtigten die Möglichkeit zu eröffnen, auf ihren Antrag wieder in den Genuß der erloschenen Gebühnisse zu treten gegen Rückzahlung der Abfindungssumme (§ 9). Anträge, die dahin gingen, überhaupt den Versorgungsberechtigten freie Wahl zu lassen, jederzeit wieder das Kapital zurückzuzahlen und dann die Gebühnisse wieder zu erhalten, wurden abgelehnt und auch von der Regierung zurückgewiesen, und zwar mit der Begründung, daß eine zu große Erleichterung der Wiederaufhebung der Gebühnisse den Zweck des Gesetzes selbst, die Ansiedlung und Erwerb von eigenem Grund und Boden, gefährden könnte.

8. Die Abfindung der Witwen.

Auch den Witwen gefallener Krieger kommen die Wohltaten der Kapitalabfindung zugute. Erleichterend ist hier die Möglichkeit der Wiederverheiratung. Für diesen Fall bestimmt § 11, daß, wenn eine abgedungene Witwe eine weitere Ehe eingeht, sie die Abfindungssumme in 3 Monaten zurückzuzahlen hat. Zur Sicherung ihrer Ansprüche kann die Militärbehörde die Eintragung einer Sicherheitshypothek verlangen. Es ist weiter der Militärbehörde das Recht gegeben, unter besonders schwierigen Umständen auf die Rückzahlung ganz oder teilweise zu verzichten. Die Kommission hat hier eine Bestimmung eingefügt im Interesse der abgefundenen Witwen. Falls dieselbe bei Wiederverheiratung das Kapital zurückzahlt, soll ihr der dreifache Betrag der Versorgungssumme gelassen werden, welche der Kapitalabfindung zugrunde gelegt ist. Z. B.: Eine Witwe hat als Abfindungssumme, im 25. Lebensjahre stehend, 8820 M. erhalten. Sie verheiratet sich nach 10 Jahren und würde nunmehr von dem angefallenen Kapital 6200 M. zurückzuzahlen haben. Die Versorgungssumme, die der Abfindung zugrunde gelegen hat, beträgt jährlich 504 M. Die Witwe würde also zurückzuzahlen haben 6200 M. abzüglich dreimal 504 M., also 4888 M. Damit wären dann allerdings alle Ansprüche der Witwe erloschen.

In der Kommission bestand lebhafteste Stimmung dafür, die Witwenabfindung generell in das Gesetz aufzunehmen. Der in dieser Richtung angenommene Antrag lautet: „Schließt eine versorgungsberechtigte Witwe eine weitere Ehe, so erhält sie das Dreifache ihrer Jahresrente als Abfindung.“ Mit Rücksicht darauf, daß dadurch eine grundsätzliche Aenderung des Mannschaftsversorgungsgesetzes herbeigeführt würde — welche die Regierung nicht wollte —, ferner mit Rücksicht auf die Komplikationen, die entstehen würden durch das Zueinandergreifen von Bezügen aus der Beamten-Pensionsgesetzgebung und dem Mannschaftsversorgungsgesetz, hat die Kommission schließlich diesen Antrag wieder fallen lassen. Dagegen nahm sie folgende Resolution in dem Sinne des Antrages an.

Den Herrn Reichszkanzler zu ersuchen:

demnächst dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen zur Einführung der Kapitalabfindung für alle Witwen von gefallenem Kriegsteilnehmern, welche eine weitere Ehe eingehen.

Die Regierung hat zugesagt, noch vor der großen Reform der Versorgungsgesetze eine Vorlage einzubringen, die diese Frage der Witwenabfindung regeln solle. Es ist dabei von allen Seiten betont worden, daß diese Witwenabfindung mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Wiederverheiratung dringend zu wünschen sei. Wenn in Friedensverhältnissen eine verhältnismäßig geringe Zahl junger, heiratsfähiger Witwen als Hinterbliebene von Militärpersonen und Beamten vorhanden war, so ändert dieser Krieg die Sache doch ganz gewaltig. Die Zahl der heiratsfähigen Witwen von Kriegsteilnehmern wird nach diesem Kriege außerordentlich groß sein. Die Ueberlassung eines dreifachen Betrages der Jahresrente würde die Wiederverheiratung außerordentlich erleichtern.

Vom Kampfgelände um Ypern

Wieder ist der Kampf um Ypern entbrannt. Schwer bröht der Geschüßdonner über Flanderns Fluren bis weit zurück ins Etappengebiet. Und bereits konnte die deutsche Heeresleitung hocherfreuliche Erfolge berichten: durch den Vorstoß bei Hooge sind die letzten Höhenstellungen vor Ypern in unseren Besitz gegangen.

Es ist ein schwieriger Boden, auf dem die Kämpfe um Ypern sich abspielen. Das Land ist Flachland, mit ganz leichten, wellenförmigen Bodenhebungen. Soldaterhöhen sind die Höhe 60 bei Hooge und 56 bei Zonnebelle: erstere ist in unserem Besitz, wird aber, wie gegenwärtig wieder, noch heftig umkämpft, letztere liegt seit dem Sturmtoze vom April 1915 weit hinter unseren Linien. Bis dahin war sie ein außerordentlich stark ausgebauter und sehr verteidigter Stützpunkt der Engländer; nur um die Seite der Gemeindefraße voneinander getrennt, lagen sich hier die vordersten Gräben gegenüber. Das Ringen um den Besitz dieser Höhe zählt wohl zu dem Schwersten, was in jenen Kämpfen von unseren Truppen hat geleistet werden müssen.

Das Gelände des Charoliers als Flachland ist das Gelände sehr uneben. Die Fläche liegt in dem reichen Sandboden der westflandrischen Landschaft überhaupt. Die vorherrschende Baumart ist die Pappel. Diese lassen alle Straßen ein, sie stehen vor den überall im Gelände verstreuten Häusern der Dörfer und grünen die Felder. Sie zeigen die Eigenart, daß sie alle sehr hoch, und zwar fastlich in sehr hoher Richtung, die Fläche aus einer Richtung westwärts Gerichte haben ihren die Richtung gegen. Es sind sehr hohe Bäume, und auch an Wald ist die Fläche sehr uneben, wie übrigens allgärtig in Belgien. Die meisten Bäume sind in der Gegend von Ypern sind das Gehölz von Houthulst, das in den Kämpfen von Ypern sehr wichtig war, und bei Houthulst mit einem

hohen, beide von nicht sehr bemerkenswerter Ausbehnung. Sie sind beide längst in unserer Hand, der Wald von Houthulst schon seit den Herbstkämpfen 1914, der Polgomerwald wurde bei der vorjährigen Frühjahrsoffensive den Engländern entziffen.

Außerordentlich ist der Wasserreichtum des Landes. Er wird bedingt durch die Nähe der See, die überreichliche Niederschläge bewirkt. Ueberhaupt, was es in Belgien so ein Jahr über zusammenregnet! Mir würde es als ein ganz natürlicher Zustand erscheinen, wenn hier die Leute mit einem Regenschirm auf die Welt kämen. Die Folge der unaußhörlichen Regengüsse ist ein außerordentlich hoher Grundwasserstand. Ein Loch von Spatenstichtiefe zeigt selbst im Hochsommer bald voll Wasser. Der Boden zeigt dadurch im Winter leicht zur Sumpfbildung, unbefestigte Wege werden völlig grundlos, und in den Niederungen bilden sich ausgedehnte Ueberschwemmungsgebiete.

Aus der Bodengestaltung und den Wasserverhältnissen erwachsen der Kriegführung nicht geringe Schwierigkeiten. Zunächst bietet das Gelände an sich zu wenig Deckung, besonders im Winter, wenn die Bäume unbelaunt stehen. Die Zufuhrstraßen liegen fast immer in Sicht des Feindes, und wenn der Hauptnachschub auch des Nachts erfolgt, so rechnet natürlich auch der Feind mit der Tatsache, und er bezieht deshalb auch des Nachts die ihm bekannten Straßen mit feinem Feuer. Die Artillerie- und Jährparabolen tun hier einen schweren und keineswegs gefährlichen Dienst. Eine zweite Schwierigkeit liegt darin, daß die Unterstände meist nicht genügend geschützt gebaut werden können. Im Bergland baut man die Unterstände tief in die Erde hinein, indem man Stoffen vorrückt und die Unterstände als richtige Festungen einrichtet. Da die sie bedeckende Erde gewöhnlich trocken ist, und man sehr feiner Sand hat, so können sie auch gegenüber Geschüßschrapnell als ein sehr sicheres Schutzmittel dienen. In der Gegend von Ypern sind die Unterstände meist nur aus Holz gebaut, und die Erde darüber ist meist nur aus Sand und Schlamm, was sie sehr leicht zu zerstören macht.

wirklich bombensicheren Unterstände bietet sich hier in Flandern nur selten die Gelegenheit. Es ist hier in die Erde zu legen, ist auch nicht möglich; denn steht der hohe Grundwasserstand als meistens fast unüberwindliches Hindernis entgegen. Es bleibt also nichts anderes übrig, als sie in der Hauptfache über der Erde zu errichten, was wieder die Gefahr, von Artillerievolltreffern gesaßt zu werden, vergrößert. Hinzukommt, daß sie gegen die heute auch im Stellungskampf verwendeten schweren Kaliber kaum stark genug gebaut werden können. Das schwere und sehr schwere Geschüß ist aber auch auf Feindesseite heute das Vorherrschende.

Fast noch größer sind die Schwierigkeiten, die sich dem Bau und der dauernden Instandhaltung der Schützengräben entgegenstellen. Zumal im Winter, wenn der Grundwasserstand von Woche zu Woche höher steigt und aus den ewig geöffneten Schloten des flandrischen Himmels das kalte Raß schier unaußhörlich herniederrieselt und alles in Sumpf und Morast zu verwandeln droht, ist das Leben der Besatzung nicht nur schwer, es wird zur Qual. Der Kampf um die Trodenhaltung der Gräben nimmt denn auch dauernd die Kräfte stark in Anspruch. Bei dem vorjährigen Winterstellungskampf hat man sich dadurch zu helfen gewußt, daß man nicht Gräben aushob, sondern Dämme aufwarf, deren Krone aus Sandfackfüllungen gebildet war, in die man die Schießscharten eingebaut hatte. Die Grabensohle lag dabei meist noch keine 30 Zentimeter unter Terranhöhe. Diese Art Gräben ist heute nur noch an wenigen Stellen möglich, sie bieten dem Artilleriefener ein zu großes Ziel und würden bei der heutigen, an Festigkeit erheblich gesteigerten Artillerietätigkeit und der Verwendung schwererer Kaliber bald hinweggejagt sein.

Aus den eben erwähnten Umständen erklärt sich auch zum guten Teil der erbitterte Kampf um den Besitz der Höhen, der in diesem Gebiet nie völlig abbricht. Neben dem rein militärischen Wert, der stets mit dem Besitz einer Höhe verbunden ist, kommt hier der wichtige Um-

Die vorstehenden Darlegungen müssen vorläufig genügen zur Orientierung für die Mitglieder unserer Organisationen. Diejenigen, welche Gebrauch machen wollen von der Kapitalabfindung, sollen sich an ihre Bezirkskommandos wenden. Die demnächst zu erwarrenden Ausführungsbestimmungen werden in einzelnen wohl die Wege angeben, wie die Kapitalabfindung ordnungsmäßig sich vollziehen soll. Bis dahin ist das Bezirkskommando die berufene Stelle, um solche Anträge entgegenzunehmen. Wir lassen hier den Wortlaut des Gesetzes folgen:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.

Verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Personen, die aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges auf Grund des Mannschaftsversorgungs-gesetzes oder des Militärhinterbliebenengesetzes Anspruch auf Kriegsversorgung haben, können auf ihren Antrag zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes nach Maßgabe der folgenden Vorschriften durch Zahlung eines Kapitals abgefunden werden.

Eine Kapitalabfindung kann auch dann gewährt werden, wenn Versorgungsberechtigte zum Erwerbe eigenen Grundbesitzes einem gemeinnützigen Bau- oder Gewerbeunternehmen beitreten wollen.

Ueber den Antrag entscheidet die oberste Militärverwaltungsbehörde.

§ 2.

Eine Kapitalabfindung kann bewilligt werden, wenn:

1. die Versorgungsberechtigten das 21. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; ausnahmsweise kann auch nach dem 55. Lebensjahr eine entsprechende Abfindung gewährt werden,
2. der Versorgungsanspruch anerkannt ist,
3. nach Art des Versorgungsgrundes ein späterer Wegfall der Kriegsversorgung nicht zu erwarten ist,
4. für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht.

Hält die oberste Militärverwaltungsbehörde eine nützliche Verwendung des Geldes nicht für gewährleistet, so ist dem Antragsteller vor der Entscheidung schriftlich Kenntnis von den Gründen und Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

§ 3.

Die Kapitalabfindung kann umfassen:

Die Kriegszulage (§ 14 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 — Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 593 ff. —), die Verköstigungszulage (§ 13 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 — Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 593 ff. —) und die Tropenzulage in Höhe der Kriegszulage (§§ 67 und 69 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 — Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 593 ff. —) sowie die auf Grund des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 — Reichs-Gesetzbl. 1907 S. 214 ff. — zustehenden Bezüge für die Witwe eines Feldwebels, Vizelfeldwebels, Sergeanten, mit der Lösung eines Vizelfeldwebels oder eines Zugführers

hand hinzu, daß sie die Möglichkeit zur besseren Abführung des Wassers aus den Gräben schaffen. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, gewinnt die Mitteilung im amtlichen Bericht, daß heute sämtliche Höhen vor Ypern in unserem Besitz sind, noch eine besondere Bedeutung.

Zunächst ist unter der fortschreitenden Schützen-grabentdeckung heute das Leben auch an der flandrischen Front um vieles erträglicher geworden. Pumpen sind allenthalben in den Gräben vorhanden, und an den vom Wasser am schlimmsten heimgesuchten Stellen sind regelrechte elektrische Pumpstationen eingerichtet. Die Sicherheit der Unterstände ist erhöht worden durch reichliche Verwendung von Eisenbeton.

Viel kostbares deutsches Blut hat der flandrische Boden bereits getrunken, mehr noch feindliches. Er sah das tragische, aber selbstgewählte Schicksal eines ganzen Volkes, des belgischen, dessen männliche Blüte hier verblutete. Was von unseren braven Truppen hier schon geleistet worden ist und noch täglich geleistet wird, reicht sich würdig dem Größten an, was jemals in diesem Kriege deutscher Heldengeist vollbrachte. Noch steht der Engländer in diesem letzten Rest des von ihm ins Verderben geführten Landes. In der Ypernstellung verleiht er das Verwerfliche seiner selbständigen Front und den Weg nach Calais, zum Kanal, da, wo Englands Seeheer am verwundbarsten ist. Er verteidigt ihn mit der ganzen bulldoggenartigen Verbissenheit, die dem Volkstypus seines Landes eigen ist. Trotzdem hat er nicht verhindern können, daß wir ihn von Stellung zu Stellung zurückwarfen und heute die günstigsten Stellen im Gelände besetzt halten. Dieses Gefühl der Ueberlegenheit hat unsere Truppen seither geführt, und es wird sie auch dann befehlen, wenn unser Generalfeldmarschall an der Zeit finden sollte, die Ziele weiter zu rücken. Dann wird sich zeigen, daß für den deutschen Siegeswillen es auch an der Ypernfront nichts Unmögliches gibt.

Zur Beachtung! Sonntag, den 2. Juli ist der 18. Wochenbeitrag fällig. Jeder ernste Gewerkschaftler zahlt seine Beiträge pünktlich.

der freiwilligen Kriegskrankenpflege bis zur Höhe von 300 Mark, für die Witwe eines Sergeanten, Unteroffiziers, Zugführerstellvertreters oder Sektionsführers der freiwilligen Kriegskrankenpflege bis zur Höhe von 250 Mark, für die Witwe eines Gemeinen oder einer jeden anderen Person des Unterpersonals der freiwilligen Kriegskrankenpflege bis zur Höhe von 200 Mark.

Die Abfindung kann auf einen Teilbetrag dieser Versorgungsgeldbeiträge beschränkt werden.

§ 4.

Der Berechnung der Abfindungssumme wird das Lebensjahr zu Grunde gelegt, das der Antragsteller in demjenigen Jahre, welches auf den Tag der Antragstellung folgt, vollendet.

Der Anspruch auf die Gebühren, an deren Stelle die Kapitalabfindung tritt, erlischt mit dem Ersten des auf die Auszahlung der Abfindungssumme folgenden Monats.

§ 5.

Als Abfindungssumme ist unter Berücksichtigung des Lebensalters das aus der nachstehenden Aufstellung ersichtliche Vielfache der Versorgungsbeiträge zu zahlen und zwar bei dem:

21. Lebensjahr	das 18 ¹ / ₂ fache,
22. "	18 ¹ / ₄ "
23. "	18 "
24. "	17 ³ / ₄ "
25. "	17 ¹ / ₂ "
26. "	17 ¹ / ₄ "
27. "	17 "
28. "	16 ³ / ₄ "
29. "	16 ¹ / ₂ "
30. "	16 ¹ / ₄ "
31. "	16 "
32. "	15 ³ / ₄ "
33. "	15 ¹ / ₂ "
34. "	15 ¹ / ₄ "
35. "	15 "
36. "	14 ³ / ₄ "
37. "	14 ¹ / ₂ "
38. "	14 ¹ / ₄ "
39. "	14 "
40. "	13 ³ / ₄ "
41. "	13 ¹ / ₂ "
42. "	13 ¹ / ₄ "
43. "	13 "
44. "	12 ³ / ₄ "
45. "	12 ¹ / ₂ "
46. "	12 ¹ / ₄ "
47. "	12 "
48. "	11 ³ / ₄ "
49. "	11 ¹ / ₂ "
50. "	10 ³ / ₄ "
51. "	10 ¹ / ₄ "
52. "	9 ³ / ₄ "
53. "	9 ¹ / ₄ "
54. "	8 ³ / ₄ "
55. "	8 ¹ / ₄ "

des Jahresbetrags der betreffenden Bezüge oder eines Teiles derselben.

§ 6.

Die bestimmungsgemäße Verwendung des Kapitals ist durch die Form der Auszahlung und in der Regel durch Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstücks oder des an ihm bestehenden Rechts zu sichern. Zu diesem Zweck kann die oberste Militärverwaltungsbehörde insbesondere anordnen, daß die Weiterveräußerung und Belastung des auf Grund der Kapitalabfindung erworbenen Grundstücks innerhalb einer Frist von nicht über zwei Jahren nur mit ihrer Genehmigung zulässig ist. Diese Anordnung wird mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam. Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der obersten Militärverwaltungsbehörde.

§ 7.

Die Abfindungssumme ist auf Erfordern insoweit zurückzahlen, als sie nicht innerhalb einer von der obersten Militärverwaltungsbehörde bemessenen Frist bestimmungsgemäß verwendet ist.

§ 8.

Wird der Zweck der Kapitalabfindung vereitelt, so ist auf Erfordern der obersten Militärverwaltungsbehörde die Abfindungssumme zurückzahlen.

Zur Sicherung der Rückzahlung der Abfindungssumme kann die oberste Militärverwaltungsbehörde die Eintragung einer Sicherungshypothek verlangen.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung beschränkt sich auf den Betrag, auf den die Abfindungssumme festzusetzen gewesen wäre, wenn der Abgefundene den Antrag auf Kapitalabfindung im Zeitpunkte der Rückforderung gestellt hätte.

§ 9.

Dem Abgefundenen können auf Antrag die durch die Kapitalabfindung erloschenen Gebühren gegen Rückzahlung der Abfindungssumme wieder bewilligt werden, wenn er zur Erlangung einer anderen Erwerbsmöglichkeit das Grundstück weiterveräußert oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

Die Vorschrift des § 8 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung; der Berechnung ist der Zeitpunkt der Rückzahlung zugrunde zu legen.

§ 10.

Der nach § 4 Abs. 2 erloschene Anspruch lebt mit Wirkung vom Ersten des Monats wieder auf, in dem die Abfindungssumme zurückgezahlt ist.

§ 11.

Schließt eine abgefundene Witwe eine weitere Ehe, so ist die Abfindungssumme binnen drei Monaten nach der Eheschließung insoweit zurückzahlen, als sie den Gesamtbetrag der bei ihrer Festsetzung berücksichtigten und bis zu ihrer Wiederverheiratung fällig gewordenen Versorgungsgeldbeiträge übersteigt. Von dem hiernach zurückzahlenden Betrage ist der Witwe der dreifache Betrag desjenigen Versorgungsteils zu belassen, welcher der Kapitalabfindung zugrunde gelegt ist.

Zur Sicherung der Rückzahlung kann die Eintragung einer Sicherungshypothek oder eine andere Sicherheit verlangt werden.

Liegen besondere Umstände vor, so kann von der Rückzahlung ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 12.

Aus der Bewilligung der Abfindung kann nicht auf Auszahlung geklagt werden.

Innerhalb der im § 7 vorgesehenen Frist ist ein der ausgezahlten Abfindungssumme gleichkommender Betrag an Geld, Wertpapieren und Forderungen der Pfändung nicht unterworfen.

Urkundlich usw.

Gegeben usw.

Berlin, den 3. Juni 1916
de. von. Ver.
vermehrt.

Allgemeines

Das **Eiserne Kreuz** erhielt Kollege **Christoph Pomben**, Mitglied der Verwaltungsstelle Barendorf; **Heinrich Lamp**, Mitglied der Zahlstelle Düsseldorf, **Maurer**. Die **heftige Sappferkeitsmedaille** erhielt Kollege **Heinrich Euler**, Mitglied der Zahlstelle Dortmund, **Maurer**.

Eine Erhebung über die Lebenshaltung, (Lebensmittelpreise und Verbrauch usw.) hatte der Kriegsaussschuß für Konsumenteninteressen im April unter Beteiligung von 70 Bezirks- und Ortsausschüssen und rund 1000 Haushaltungen aller Bevölkerungskreise veranstaltet. Zu Vergleichszwecken beabsichtigt der Ausschuß, wie er uns schreibt, eine Wiederholung der Erhebung im Juli. Mit der Verarbeitung des Aprilergebnisses ist eine neu eingerichtete statistische Abteilung beschäftigt. In den einzelnen Städten wurde das Material, teilweise mit Unterstützung städtischer statistischer Ämter, schon vorher gesichtet und verarbeitet.

Militärische Hilfe gegen den Gemüsegartenstreik bei Köln verlangte der Kriegsaussschuß für Konsumenteninteressen in einer Eingabe an das preussische Kriegsministerium. Bekanntlich haben nach bisher nicht widerlegten Zeitungsmeldungen die rheinischen Landwirte den Kölner Gemüsegarten nicht mehr besetzt, weil die Stadtverwaltungen von Köln und Bonn Höchstpreise für Gemüse, nicht einmal Höchstpreise, festgesetzt hatten. Die Folge dieser Preiszurückhaltung war, daß Köln o h n e G e m ü s e blieb. Auch weite sonstige Strecken Westdeutschlands bis nach Westfalen hinein, die von den rheinischen Vorgebirgs-Landwirten versorgt werden, befanden sich jetzt in Gefahr, von dem Streit betroffen zu werden. Der Kriegsaussschuß für Konsumenteninteressen stellt sich in seiner Eingabe auf den Standpunkt, daß alle Lebensmittel grundsätzlich der Gesamtheit zu Zwecken der Landesverteidigung gehören, und nicht zu Spekulationsobjekten ihrer selbsttätigen Privatbesitzer gemacht werden dürfen. Er bat daher das Kriegsministerium, das Gemüse in der Umgegend von Köln durch Militärpersonen beschlagnahmen, auf die Märkte bringen und zu niedrigen Preisen verkaufen zu lassen. Als Gügelt sollten den Erzeugern nur die Produktionskosten, keine Verdienste, zulassen, da ein derartig unerhörtes, die Volksernährung schwer bedrohendes Verhalten eine nachdrückliche Abmahnung verdiene, falls die Gemüsegarten nicht in zwölfster Stunde von ihrem Gebaren abließen.

Sie bringen sich in empfehlende Erinnerung.
 Das Organ der westdeutschen Gelben Verbände, der in Offen ercheinende „**Werberein**“, befaßt sich in Nr. 21, 1916, mit der zukünftigen Stellungnahme der Gelben zu den Lohn- und Arbeitsverhältnissen. Verlautbarungen und Gewerkschaftstreifen ließen an der drohenden Gefahr bestiger Störungen des wirtschaftlichen Friedens nach dem Kriege keinen Zweifel. Gründe dafür würden sich genug finden; z. B. „das mit wirtschaftlicher Natur notwendigerweise eintretende Follen der heutigen hohen Lohnen“, Frauenarbeit, Arbeitslosenkrise usw. Im Hinblick auf diese wahrscheinliche Ausprägung der wirtschaftlichen Gegensätze bringt der „**Werberein**“ dann die Gelben bei den Unternehmern als willfährige Schutztruppe in empfehlende Erinnerung. Es kommt in erster Linie darauf an, daß jeder gelbe Verein „unter allen Umständen als die Vertretung der Arbeiterbelegschaft sich Geltung erringt, daß nicht unberufene Dritte (dies: Gewerkschaftsvertreter, d. Red.), die von den Betriebsverhältnissen wenig oder keine Ahnung haben, die Geschäfte der Arbeiterbelegschaft in die Hand zu nehmen suchen“. Die Arbeiterbelegschaft will der Werberein so „ganz nebenbei“ beseitigen und die Aussicht auf ein geschicktes Einigungsweisen, Regelung des Tarifrechts usw. macht ihm die allergrößten Sorgen. „**Hoffentlich**“, so ruft er aus, „bleiben wir auch von dem letzten Anlauf dazu verschont.“ Das ist deutlich genug und könnte mit den gleichen Worten auch in den Verbandsblättern der Großindustriellen stehen. Die organisierte Arbeiterbelegschaft weiß also, was sie bei der wirtschaftlichen Neuorientierung nach dem Kriege von gelber Seite zu erwarten hat. Etwas anderes war von dieser Bewegung auch kaum zu erwarten; aber es ist doch gut, daß es jetzt schon offen von gelber Seite bestätigt wird, daß der Lehrenmeister Krieg aus Weisen und Charakter der gelben Verbände nicht das mindeste geändert hat, daß sie nach wie vor als Hörige des Unternehmertums dem Aufstieg des eigenen Standes hindernd in den Weg treten wollen.

Vom Hamstern. Der Vorwurf des Hamsterns wird oft gegen häusliche Haushalte erhoben. Demgegenüber sei hier mitgeteilt, zu welchem Ergebnis die Verwertung des in's Haus gebrachten, als für den Bestand an Nahrungsmitteln in Haushalten unternehmend. Insgesamt wurden 5052 Kilogramm Zucker und 2118 Kilogramm Fleisch und Wurst in 1685 Haushaltungen vorgefunden. In der Marienburger Straße hat man die größten Nahrungsmittelmengen gefunden, sie beliefen sich auf 533 Kilogramm Zucker und 279 Kilogramm Fleischwaren und verteilten sich auf 31 Haushaltungen. In manchen Straßen hat man überhaupt keine Fleischvorräte gefunden, und in der Gassen Telegarphenschtrasse und vor St. Martin erreichten die kumpelnden Zuckerstände im Durchschnitt noch nicht 1 Kilogramm auf einen Haushalt. Auch in München sind bei der dortigen Hamsterrückfrage nur sehr wenig Vorräte entdeckt worden. Trotzdem ist eine häufige Prüfung zweckmäßig. Denn ist aber ein einfaches Gebot der Gerechtigkeit, um auch Lande einmal zu kontrollieren, ob es

heißt: „Hypothek“

Mutterland und Kolonien. Daß unsere heutigen Gegner sich auch früher nicht durch eine übergroße Weisheit auszeichnet haben, sondern stets danach trachteten, ihren Herrschaftsbereich nach Möglichkeit zu vergrößern, beweist ein Bild auf die großen kolonialen Eroberungen unserer Gegner in früheren Zeiten. Bei weitem das größte Kolonialreich ist England, dann kommt an zweiter Stelle Frankreich, während Deutschland im letzten Abende dahinter nur eine ganz bescheidene Stellung unter den Kolonialmächtern einnimmt. Die Größe des Kolonialbesitzes im Vergleich zum Mutterlande stellt sich bei England, Frankreich und Deutschland folgendermaßen dar:

	England	Frankreich	Deutschland
Mutterland:	0,31 Mill. qkm	0,54 Mill. qkm	0,54 Mill. qkm
Kolonien:	33,00	7,90	2,66

Der englische Kolonialbesitz ist hundertmal größer als das englische Mutterland. Der englische Kolonialbesitz ist nahezu dreizehnmal, der französische Kolonialbesitz dreimal größer als der deutsche Kolonialbesitz. Man kommt, daß die Engländer und Franzosen sich immer gerade die besten und wertvollsten Kolonialgebiete angeeignet haben. Ein Vergleich der Einwohnerzahl zwischen Mutterland und Kolonien ergibt folgendes Bild:

	England	Frankreich	Deutschland
Mutterland:	47,0 Mill. Einw.	39,7 Mill. Einw.	67,0 Mill. Einw.
Kolonien:	400,0	52,0	13,0

Obwohl also die Bevölkerung des Deutschen Reiches bedeutend stärker ist als die Bevölkerung Englands und Frankreichs, ist die Einwohnerzahl in den deutschen Kolonien verhältnismäßig gering im Vergleich zu der Einwohnerzahl in den englischen und französischen Kolonien. Uebertall zeigt sich dieselbe Tatsache: das größte Mutterland (als welches wir Deutschland doch wohl anprechen können) hat die kleinsten Kolonien. Auch ein Beitrag zu der „**Deutschen Erwerbslosigkeit und Weltwirtschaft!**“

Wirtschaftliche Bedeutung von Fischkonserven.
 Die Fischkonserven haben ein neues Feld für ihre Tätigkeit gefunden. Sie werden sich nämlich in großen Mengen auf die Herstellung von Fischmehl, die bisher in Deutschland geringfügig war, verwenden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dadurch eine der letzten volkswirtschaftlichen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Kriege gelöst wird und daß der Fischkonservenherstellung ein neues, weites Feld eröffnet wird. Aber auch die fertigen Fischkonserven sind mit noch unerschöpflichen neuen Feldern versehen. Die letzten Fischmehls- und Fischkonservenherstellung hat die Herstellung von Fischmehl für den Fischhandel mit sich gebracht, welche ungenutzte Fischmehlsreste bei dieser Herstellung aufarbeiten

sind. Ein Vorgang, der sich bei den neuen Unternehmungen wiederholt und zu einem wahren Raubbau mit den zur Verfügung stehenden Fischmengen führen wird. Deshalb muß gefordert werden, daß das Verbot der Konservenerstellung auf alle gefischten und gefischtesten Fischspezies ausgedehnt wird, und daß die Fische nur wie bisher frisch oder als Räucherware bzw. mariniert gehandelt werden dürfen. Der Kriegsausschuß für Konsuminteressen hat in diesem Sinne bereits eine Eingabe an die Reichsleitung gerichtet.

Wirtschaftliche Bewegung

Regiet Köln.

Köln. Der Tarifvertrag für das Tiefbaugewerbe in Köln wurde bisher brüchig zwischen den beteiligten Organisationen getätigt. So auch jetzt. Der Vertrag hatte Geltung vom 15. August 1913 bis 31. März 1916. Nachdem zwei Sitzungen der vertragschließenden Parteien zu keinem Endergebnisse führten, wurde in einer am 7. Juni stattgefundenen Sitzung der bestehende Vertrag bis drei Monate nach Friedensschluß verlängert. Die Löhne wurden wie folgt geregelt: Die Erstarbeiter erhielten bisher 55 Pfg. Stundenlohn, jetzt erhalten dieselben eine Zulage von 12 Pfg., also 67 Pfg. pro Stunde. Wenn die Erstarbeiter verbaueu oder Betonarbeiten verrichten, so erhalten sie außerdem einen Zuschlag von 4 Pfg., mithin 71 Pfg. pro Stunde. Dem bisherigen Stundenlohn der Kanalmaurer von 33 Pfg., wurde eine Zulage von 7 Pfg. zuerkannt und beträgt der Lohn 100 Pfg. pro Stunde. Die Bauhilfsarbeiter, Zementstarbeiter, Zementarbeiter und Betonhilfsarbeiter erhalten eine Zulage von 10 Pfg. pro Stunde und ist deren Lohnhöhe 81 bzw. 71 Pfg. wie im Hochbaugewerbe. Die Vereinbarungen treten mit dem 13. Juni in Kraft. Durch diese Abmachungen ist dem Wunsche der Tiefbauarbeiter, ihren Lohn wie im Hochbaugewerbe zu gestalten, Rechnung getragen. Verschiedentlich wurden schon Kämpfe geführt, um den Unterschied der Lohnhöhe zwischen Hoch-



Es starben den Geldentpd. fürs Vaterland die Kollegen:

Christof Dahl. Verwaltungsstelle Berlin.

Martin Alt aus Hainzell. Verwaltungsstelle Fulda.

Jos. Kolltor.

Raspar Herkenhoff.

Jos. Frankenberg.

Theodor Müller.

Bernhard Flappöhler. Verwaltungsstelle Osnabrück.

Wir werden das Andenken dieser Tapferen stets in Ehren halten.

bau- und Tiefbauarbeiter zu beseitigen. Leider stellten sich die billigen italienischen Arbeiter auf Seiten der Unternehmer und blieben die Kämpfe erfolglos. (Ungetreuer italienischer Bundesgenosse.) Auch entstanden häufig Streitigkeiten über die Frage: was ist Tiefbau und was ist Hochbau? Es wurden von Seiten der Arbeitgeber die großen Bahnanlagen in und um Köln, die eine Höhe von 10 bis 12 Meter haben, als Tiefbauarbeiten bezeichnet, um dadurch geringere Löhne zahlen zu können. Hoffentlich bleibt die Lohngleichheit zwischen Hochbau- und Tiefbaugewerbe auch nach dem Kriege bestehen, wodurch für Arbeitgeber wie Arbeitnehmer viel Ärger und Streitigkeiten erspart bleiben. Es ist nun Aufgabe der im Tiefbau beschäftigten Kollegen, darüber zu wachen, daß die Zulagen auch an allen Arbeitsstellen gezahlt werden. Gerade im Tiefbaugewerbe ist ein günstiges Agitationsfeld, und muß sich jeder Kollege beteiligen, die Unorganisierten der Organisation zuzuführen.

Der Arbeitsmarkt im Mai 1916

Die das „**Reichsarbeitsblatt**“ berichtet, hat sich auch im Mai die günstige Wirtschaftslage aufrecht erhalten, die sich in der deutschen Industrie im ganzen bereits seit Monaten behauptet. Wenn Weisstoff- und Bekleidungsindustrie infolge der Notwendigkeit sparsamer Verwendung der vorhandenen Roh- und Hilfsstoffe eine schlechtere Lage als im Vorjahr aufweisen, so wird dies mehr als ausgeglichen dadurch, daß die meisten anderen Erwerbszweige sich einer vielfach erheblichen Steigerung der Beschäftigung im Vergleich zum entsprechenden Monat des Vorjahres erfreuen. Für den Bergbau, wie für die Eisen-, Metall- und Maschinenindustrie macht sich keine wesentliche Veränderung dem Vormonat gegenüber bemerkbar, im Vergleich zum Mai 1915 ist im Berichtsmonat vielfach eine noch anspruchsvollere Tätigkeit festzustellen. Die elektrische wie die chemische Industrie haben teilweise auch dem Vormonat, nicht nur dem Vorjahr gegenüber, eine Steigerung zu verzeichnen. Im Bau- und Baugewerbe hat sich eine erhebliche Verschiebung der Ar-

beitsverhältnisse bei den Bau- und Baugewerben ergeben für die am 1. Juni beschäftigten Mitglieder dem Anfang des vorhergehenden Monats gegenüber eine Zunahme der Beschäftigten um 111.308 oder um 1,42 vom Hundert. Die Zunahme ist zwar nicht ganz so erheblich, wie sie — zum Teil infolge der Einstellung der Schulenklassen — im Monat April war, doch setzte sich die im Vormonat erreichte Zunahme von 2,32 v. H. in recht befriedigendem Maße fort. Bei Beurteilung der männlichen Beschäftigung ist zu berücksichtigen, daß die ausgedehnte Kriegsgesamtenarbeit in den Ergebnissen der Frankenkassen nicht einbezogen ist.

Trotz der Belebung des Arbeitsmarktes zeigt sich nach den Feststellungen über die Arbeitslosigkeit in 36 Fachverbänden, die für 313.776 Mitglieder berichten, eine geringe Zunahme der Arbeitslosigkeit. Es wurden Ende Mai 20.513 Arbeitslose oder 2,5 v. H. festgestellt gegen 2,3 v. H. zu Ende des vorhergehenden Monats. Die Statistik der Arbeitsnachweise zeigt ähnlich wie die Feststellungen über die Arbeitslosigkeit trotz der Belebung der Industrie im Monat Mai bei den Männern eine Zunahme des Anbranges; bei Frauen und Mädchen ist jedoch keine Verschiebung im Verhältnis der Arbeitsgesuche zu den offenen Stellen eingetreten.

Die Berichte der Arbeitsnachweiserverbände zeigen für Sachsen, Mecklenburg, Königreich Sachsen, Hannover, Braunschweig und Oldenburg, im ganzen auch für Hamburg, Westfalen, Rheinland und Württemberg keine wesentliche Veränderung der Lage des Arbeitsmarktes dem Vormonat gegenüber. Auch für Berlin-Brandenburg ist im Vergleich mit dem Vormonat eine geringe Belebung sowohl des männlichen wie des weiblichen Arbeitsmarktes zu beobachten. In Bayern hat die im allgemeinen gute Beschäftigung der Industrie während des Berichtsmontats weiter angehalten.

Mittelstand und Arbeiterschaft

Die Auseinandersetzungen über die kürzlich vom Reichstag verabschiedete Reichsbereinsgesetznovelle haben gezeigt, daß die in manchen Schichten gehegten Vorurteile gegen die Arbeiterbewegung durch die Kriegserfahrungen in keiner Weise beseitigt sind, sondern nach wie vor weiter bestehen. Entsprang doch der Widerstand gegen die Novelle im letzten Grunde nur der Abneigung und dem Mißtrauen gegenüber den Gewerkschaften. Das zeigten sowohl die parlamentarischen Verhandlungen wie die Propagieraktionen. Daß sich führende Kreise der Mittelstandsbewegung bei dem Verdächtigungssehbau gegen die Gewerkschaften besonders hervorgetan haben, wird in der christlich-nationalen Arbeiterzeitung mit Befremden verzeichnet werden. Der rhein-westfälische Landesausschuß des Reichsbereins Mittelstandsverbandes hat vor der Verabschiedung der Reichsbereinsgesetznovelle einen Artikel an die Tagespresse verfaßt unter der Überschrift: „Wer trägt die Verantwortung für Lehrlinge und Jugendliche?“, worin es im Hinblick auf die Novelle und die bisherigen Fürsorgemaßnahmen für Jugendliche heißt:

„Und nun ist es, als ob alles dies preisgegeben werden sollte. Den Gewerkschaften soll die gesetzliche Erlaubnis gegeben werden, die Jugendlichen auszunehmen, ohne daß sie irgendeine öffentliche Verantwortung dafür zu tragen haben, was sie mit ihnen anfangen und wie sie auf sie einwirken. In Gewerkschaften kann niemals der Geist tätig sein, der auf der naturgemäßen Entwicklungsbahn der Lehr- und Weisheitszeit in denjenigen allmählich heranwächst, die in der selbständigen Betriebs- oder Amtsleitung Verufen sind, Ehre, Vermögen unter Verantwortung vor Mitmenschen, vor dem Beruf, vor Kirche, Gewissen, Gott und auch vor den Gesetzen des Staates einzusetzen haben. Der Geist der Gewerkschaften wird vielmehr immer derjenige von Begehrenden sein, die aus eigener, innerer Erfahrung nicht das Maß erkennen können, in dem die Möglichkeit vorliegt, das Begehren zu erfüllen. Ein solcher Geist kann, gleichgültig ob gewollt oder nicht gewollt, nur eine negative Detaktung der Kräfte bewirken. Diese Wirkung muß bei den Jugendlichen besonders an den Tag treten. Die unheilvollsten Folgen für die Entwicklung der Jugend wären unausbleiblich.“

Wenn diese leichtfertige, böswillige Kritik an den Gewerkschaften berechtigte Unterlagen hätte, müßten die Gewerkschaften der Feind sein, vor dem die Jugend zu schützen und zu bewahren wäre. Die organisierten Arbeiter lehnen es ab, sich gegen derartige Verunglimpfungen zu verteidigen. Aber eine andere Frage drängt sich hierbei auf: Wo waren und sind die Jugendkapitalswächter, die jetzt plötzlich die „Verantwortung vor Mitmenschen, vor dem Beruf, vor Kirche, Gewissen, Gott und auch vor den Gesetzen des Staates“ in Erbschaft haben wollen, wenn es gilt, der profitgierigen Lehrlingszählung und schamlosen Ausbeutung jugendlicher Arbeiter und Arbeiterinnen entgegen zu treten? Das hat man bisher den verantwortungslosen Gewerkschaften allein überlassen und wird es wohl auch in Zukunft so halten. Und die Gewerkschaften werden sich durch keinerlei Angriffe, mögen sie kommen woher sie wollen, in ihren praktischen Jugendbeschäftigungen betreten lassen. Der gewerkschaftsfeindliche Vorstoß der Mittelstandsvereinnigung ist aus innerpolitischen Gründen aber sehr zu bedauern. Die christlich-nationale Arbeiterschaft hat unter den Einwirkungen des Krieges die Hoffnung gehegt und genährt, daß eine bessere Beschäftigung unter den verschiedenen Erwerbszweigen, insbesondere zwischen Arbeiterschaft und Mittelstand zu ermöglichen sei. Die letzten Vorgänge zeigen, daß diese Hoffnung trügerisch war. Die Arbeiterbewegung wird sich mit dieser Tatsache abfinden und sie in ihrem zukünftigen Arbeitsplan in Rechnung stellen.